

# Amtsblatt

der Gemeinde Selfkant

Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister



43. Jg., Nr. 46-49, 9. Dezember 2012, 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0

## Amtlicher Teil

### Sitzung der Gemeindevertretung

Am 12. Dezember 2012 findet um 19.00 Uhr die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant im Großen Sitzungssaal (Raum 20) des Rathauses in Tüddern statt.

Gemeinde Selfkant  
Der Bürgermeister  
Corsten

### Tagesordnung:

#### A) Öffentliche Sitzung

1. Vorstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 36 – Wehr, Alte Gärtnerei –
2. Vorstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 37 – Wehr, Engelenweg –
3. Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Selfkant
4. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Selfkant (Friedhofssatzung)
5. Änderung der Friedhofsgebührensatzung
6. Hebesatzsatzung für die Grund- und Gewerbesteuer im Haushaltsjahr 2013
7. Mitteilungen des Bürgermeisters

#### B) Nichtöffentliche Sitzung

8. Hydrodynamische Kanalnetzberechnung im Einzugsgebiet der Gruppe Nord
9. Mitteilungen des Bürgermeisters (nicht öffentlich)

### Dienststellen der Gemeinde Selfkant geschlossen

Vom 24. Dezember 2012 (Heiligabend) bis zum 01. Januar 2013 (Neujahr) bleiben die Dienststellen der Gemeinde Selfkant geschlossen.

### Bekanntmachung

#### Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Selfkant

Für den Schiedsgerichtsbezirk Selfkant ist durch den Rat der Gemeinde Selfkant eine stellvertretende Schiedsperson zu wählen, da der bisherige Stellvertreter aus seinem Amt ausscheidet.

Im § 2 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtsgesetz – SchAG NRW) wird die Eignung für das Schiedsamt geregelt. Diese Rechtsvorschrift ist nachstehend auszugsweise wiedergegeben:

- (1) Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.
- (2) Schiedsperson kann nicht sein, wer
  1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
  2. unter Betreuung steht.
- (3) Schiedsperson soll nicht sein, wer
  1. das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat;
  2. in dem Schiedsgerichtsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat;
  3. durch sonstige nicht unter Absatz 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
- (4) Zur Schiedsperson soll nicht gewählt oder wieder gewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich interessierte Personen, die ihren Wohnsitz im Schiedsgerichtsbezirk Selfkant haben, um das Amt der Schiedsperson bewerben können.

Interessierte werden gebeten, sich mit der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, schriftlich oder persönlich (Zimmer 27, Tel.: 02456 – 499 125) bis zum **4. Januar 2013** in Verbindung zu setzen.

Corsten  
Bürgermeister

### Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (GV.NRW S. 516), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV.NRW S.54/SGV.NRW 281) und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW S.528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW S.274), alle in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Gemeinde Selfkant als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant vom 14.11.2012 nachfolgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

Verkaufsstellen in der Gemeinde Selfkant dürfen am Sonntag, dem 23.12.2012 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Selfkant wird hiermit öffentlich bekannt gemacht..

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 14.11.2012

Gemeinde Selfkant  
Der Bürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Corsten

---

**Hundesteuersatzung  
der Gemeinde Selfkant  
vom 14.11.2012**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I d. Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685) und der §§ 3 und 20 Absatz 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 13. 12.2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung vom 14.11.2012 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

**§ 1****Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Selfkant gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

**§ 2****Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
  - a) nur ein Hund gehalten wird 47,00 Euro;
  - b) zwei Hunde gehalten werden 78,00 Euro je Hund;
  - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 94,00 Euro je Hund;
  - d) ein gefährlicher Hund gehalten wird 480,00 Euro;
  - e) zwei oder mehrere gefährliche Hunde gehalten werden 680,00 Euro je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d) und e) sind solche Hunde,
  - a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als

Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte sogenannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;

- b) die sich als bissig erwiesen haben,
  - c) die in gefährdender Weise Menschen anspringen,
  - d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.
- e) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. American Bulldog
6. Bullmastiff
7. Mastiff
8. Mastino Espanol
9. Mastino Napoletano
10. Fila Brasileiro
11. Dogo Argentino
12. Rottweiler
13. Tosa Inu

und deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden. Kreuzungen sind dabei Hunde, bei denen der Phänotyp einer der aufgezählten Rassen deutlich hervor tritt. In Zweifelsfällen hat die Halterin oder der Halter nachzuweisen, dass eine solche Kreuzung nicht vorliegt.

Hunde nach § 2 Abs. (2) Buchstabe e), die bereits vor dem 01.01.2013 im Gebiet der Gemeinde Selfkant gehalten wurden, unterliegen der Besteuerung nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) bis c).

( 3 ) Abs. 2 a) bis d) findet nur Anwendung, wenn die dort aufgeführten Merkmale ordnungsbehördlich festgestellt worden sind. Die Feststellung bewirkt das Entstehen der Steuerschuld mit dem erhöhten Maßstab ab dem Monat der Feststellung. Ist die Feststellung noch nicht rechts- und bestandskräftig, kann Stundung des erhöhten Betrages gegen Sicherheit gewährt werden.

### § 3

#### Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Selfkant aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen

Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.

- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Absatz 2 wird eine Steuerbefreiung nach den Absätzen 2 nicht gewährt.

### § 4

#### Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
  - a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,
  - b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 1/4 des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
- (3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 - 40 SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ( §§ 41 - 46 SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19 – 27 SGB II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag um die Hälfte gesenkt.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Absatz 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.

### § 5

#### Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll,

schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

### § 6

#### Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

### § 7

#### Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbeitrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

### § 8

#### Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist - unter Angabe der Hunderasse bei der Gemeinde anzumelden. In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Absatz 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen ist oder eingegangen ist oder nachdem Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Gemeinde abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Gemeinde übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Steuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Absatz 1 Nr. 3 a) KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Absatz 1 Nr. 3 a) KAG NRW

in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

### § 9

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 ), zuletzt geändert durch Art. 1 Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Absatz 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt, oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
6. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Absatz 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

### § 10

#### Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 14.12.2000 außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Selfkant wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sie denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes

Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 14.11.2012

Der Bürgermeister  
Corsten

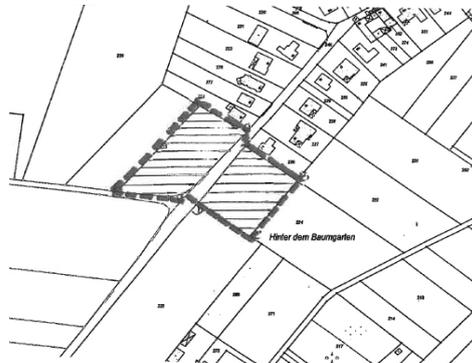
#### Bekanntmachung

#### Änderung Nr. N8 des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 04. September 2012 die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. N8 des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Im Rahmen dieser Änderung soll auf Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Wehr, Flur 1, Nr. 225 und Flur 2, Nr. 224 die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ geändert werden.

Das Plangebiet ist in der nachstehenden Übersichtskarte dargestellt:



Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird vorstehend genannter Beschluss hiermit bekannt gemacht.

#### Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant vom 29. Februar 2012 werden die Bürger aufgrund des § 3 (1) Ziffer 1 BauGB hiermit über die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplanes informiert.

Allen Interessierten wird Gelegenheit gegeben, die Planungsunterlagen in der Zeit

**vom 03. Januar 2013 bis einschließlich 04. Februar 2013**

bei der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant – Zimmer 33 – während der Öffnungszeiten einzusehen und sich informieren zu lassen.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags  
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
montags  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Während des vorgenannten Zeitraumes können Bürger eventuelle Bedenken und Anregungen schriftlich vorbringen und zur Niederschrift erklären.

### **Öffentliche Auslegung der Änderung Nr. N8 des Flächennutzungsplanes**

Die öffentliche Auslegung zur Änderung Nr. N8 des Flächennutzungsplanes erfolgt in der Zeit

**vom 05. Februar 2013 bis einschließlich 05. März 2013**

bei der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant – Zimmer 33 – während der Öffnungszeiten.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags  
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
montags  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist kann jedermann die Planungsunterlagen einsehen und gegebenenfalls Bedenken und Anregungen schriftlich vorbringen oder zur Niederschrift erklären.

Selfkant, den 15. November 2012

Der Bürgermeister  
Corsten

### **Bekanntmachung**

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 –**

**Wehr, Engelenweg -**

**hier: Bekanntmachung des**

**Aufstellungsbeschlusses sowie über die**

**Beteiligung der Öffentlichkeit und Offenlage des Planungsentwurfes**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 4. September 2012 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 37 – Wehr, Engelenweg – beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planerischen Voraussetzungen zur Schaffung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) auf Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Wehr, Flur 1, Nr. 225 und Flur 2, Nr. 224 realisiert werden.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß § 2 (1) Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der vorstehende Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Das Aufstellungsverfahren wird mit der Beteiligung der Öffentlichkeit und der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes fortgeführt.

### **I. Beteiligung der Öffentlichkeit**

Gemäß § 3 (1) Ziffer 1 BauGB wird die Öffentlichkeit hiermit über die Planungsabsicht informiert. Allen Interessierten wird Gelegenheit gegeben, die Planungsunterlagen in der Zeit

**vom 03. Januar 2013 bis einschließlich 04. Februar 2013**

bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant – Zimmer 33 – während der Öffnungszeiten einzusehen und sich informieren zu lassen.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags  
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
montags  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Während des vorgenannten Zeitraumes können Bürger eventuelle Bedenken und Anregungen schriftlich vorbringen und zur Niederschrift erklären.

### **II. Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 37**

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Selfkant Nr. 37 erfolgt in der Zeit

**vom 05. Februar 2013 bis einschließlich 05. März 2013**

bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant – Zimmer 33 – während der Öffnungszeiten.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags  
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
montags  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist kann jedermann die Planungsunterlagen einsehen und gegebenenfalls Bedenken und Anregungen schriftlich vorbringen oder zur Niederschrift erklären.

Selkant, den 15. November 2012

Der Bürgermeister  
Corsten

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**3. Änderung des Bebauungsplanes Selkant Nr. 34**  
**- Isenbruch, Mevesges Kamp -**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selkant hat am 14. November 2012 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Selkant Nr. 34 – Isenbruch, Mevesges Kamp – gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Selkant Nr. 34 sowie die Begründung und Festsetzung können ab sofort während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Selkant, Am Rathaus 13, 52538 Selkant – Zimmer 33 – von jedermann eingesehen werden;  
über deren Inhalt besteht ein Auskunftsrecht.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:  
montags bis freitags  
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
montags  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Hinweise:

Unbeachtlich sind gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.1994 GV NW S. 270, in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NW 2023), kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die

Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die 3. Änderung des Bebauungsplanes Selkant Nr. 34 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selkant gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Selkant Nr. 34 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Selkant Nr. 34 in Kraft.

Selkant, den 15. November 2012

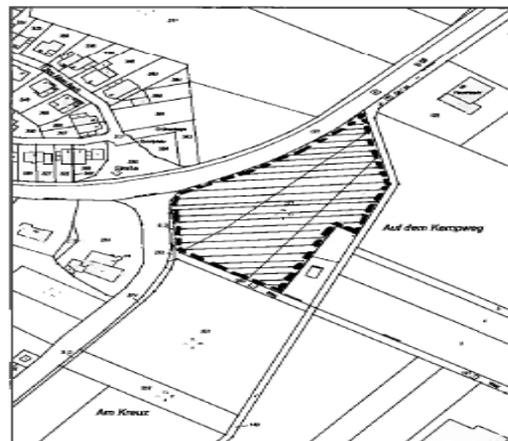
Der Bürgermeister  
Corsten

**Bekanntmachung**  
**Änderung Nr. N7 - Wehr, Süd-Ost II - des**  
**Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selkant**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selkant hat in ihrer Sitzung am 27. Juni 2012 die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. N7 - Wehr, Süd-Ost II - des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Im Rahmen dieser Änderung soll auf dem Grundstück Gemarkung Süsterseel, Flur 4, Nr. 121 (teilweise) die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbefläche“ geändert werden.

Das Plangebiet ist in der nachstehenden Übersichtskarte dargestellt:



Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird vorstehend genannter Beschluss hiermit bekannt gemacht.

### **Beteiligung der Öffentlichkeit**

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant vom 29. Februar 2012 werden die Bürger aufgrund des § 3 (1) Ziffer 1 BauGB hiermit über die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplanes informiert.

Allen Interessierten wird Gelegenheit gegeben, die Planungsunterlagen in der Zeit

**vom 07. Januar 2013 bis einschließlich  
07. Februar 2013**

bei der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant – Zimmer 33 – während der Öffnungszeiten einzusehen und sich informieren zu lassen.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:  
montags bis freitags  
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
montags  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Während des vorgenannten Zeitraumes können Bürger eventuelle Bedenken und Anregungen schriftlich vorbringen und zur Niederschrift erklären.

### **Öffentliche Auslegung der Änderung Nr. N7 des Flächennutzungsplanes**

Die öffentliche Auslegung zur Änderung Nr. N7 des Flächennutzungsplanes erfolgt in der Zeit

**vom 08. Februar 2013 bis einschließlich 08. März  
2013**

bei der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant – Zimmer 33 – während der Öffnungszeiten.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags  
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
montags  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist kann jedermann die Planungsunterlagen einsehen und gegebenenfalls Bedenken und Anregungen schriftlich vorbringen oder zur Niederschrift erklären.

Selfkant, den 23. November 2012

Der Bürgermeister  
Corsten

---

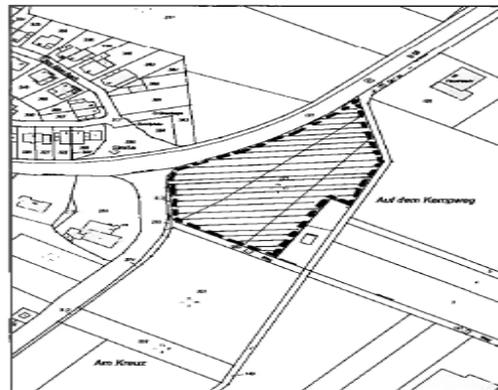
### **Bekanntmachung**

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 –  
Wehr, Alte Gärtnerei -  
hier: Bekanntmachung des  
Aufstellungsbeschlusses sowie über die  
Beteiligung der Öffentlichkeit und Offenlage des  
Planungsentwurfes**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 27. Juni 2012 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 36 – Wehr, Alte Gärtnerei – beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planerischen Voraussetzungen zur Schaffung eines Gewerbegebietes auf einer Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Süsterseel, Flur 4, Nr. 121 realisiert werden.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß § 2 (1) Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der vorstehende Beschluss hiermit bekannt gemacht.

#### **I. Beteiligung der Öffentlichkeit**

Gemäß § 3 (1) Ziffer 1 BauGB wird die Öffentlichkeit hiermit über die Planungsabsicht informiert. Allen Interessierten wird Gelegenheit gegeben, die Planungsunterlagen in der Zeit

**vom 07. Januar 2013 bis einschließlich 07.  
Februar 2013**

bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant – Zimmer 33 – während der Öffnungszeiten einzusehen und sich informieren zu lassen.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags  
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
montags  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Während des vorgenannten Zeitraumes können Bürger eventuelle Bedenken und Anregungen schriftlich vorbringen und zur Niederschrift erklären.

## **II. Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bauungsplanes Selfkant Nr. 36**

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bauungsplan Selfkant Nr. 36 erfolgt in der Zeit

**vom 08. Februar 2013 bis einschließlich 08. März 2013**

bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant – Zimmer 33 – während der Öffnungszeiten.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:  
montags bis freitags  
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
montags  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist kann jedermann die Planungsunterlagen einsehen und gegebenenfalls Bedenken und Anregungen schriftlich vorbringen oder zur Niederschrift erklären.

Selfkant, den 23. November 2012

Der Bürgermeister  
Corsten

### **Sonderfonds 2013**

Auch im Jahr 2013 hat die Gemeinde Selfkant einen Sonderfonds für Vereine eingerichtet. Aus diesem Sonderfonds soll den Vereinen auf Antrag eine einmalige Beihilfe zu größeren notwendigen Anschaffungen bzw. Maßnahmen gewährt werden.

Anträge können bis **zum 15. Januar 2013** unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Finanzierungsplanes bei der Gemeindeverwaltung Selfkant – Hauptamt -, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, eingereicht werden.

Die Höhe der Beihilfe soll 20 % der Gesamtaufwendungen, höchstens jedoch 500 €, nicht überschreiten. Ebenfalls soll nach Durchführung der Maßnahme ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorgelegt werden.

Anträge auf Zuschüsse aus dem Sonderfonds können von den Vereinen und Gruppen gestellt werden. Ein Zuschuss für bereits gehandhabte und begonnene Maßnahmen kann nicht gewährt werden. Die Anträge werden dem Ausschuss für Wirtschaftsentwicklung, Tourismus, Partnerschaft und Kultur zur Entscheidung vorgelegt.

### **Baufonds 2013**

Für Baumaßnahmen der Vereine wird in jedem Haushaltsjahr ein Betrag von 10.000 € zur Verfügung gestellt.

Zuschussfähig sind Baumaßnahmen ab einem Materialkostenvolumen von 10.000 €. Auf die Gewährung eines Zuschusses oder einer bestimmten Höhe besteht kein Rechtsanspruch.

Zielrichtung ist, dass sich ein objektbezogener Zusammenschluss der Vereine besonders auszahlen sollte. Wenn Projekte von mehreren Vereinen finanziell getragen, genutzt und unterhalten werden, können auch sinnvolle Objekte, die der Gesamtbevölkerung zugute kommen, gefördert werden.

### **Zuschussregelung**

1 Verein	max. Höhe 15 % der Materialkosten = 2.000 €
2 Vereine	max. Höhe 20 % der Materialkosten = 4.000 €
3 Vereine	max. Höhe 30 % der Materialkosten = 8.000 €
4 Vereine	max. Höhe 40 % der Materialkosten = 10.000 €

Die Bezuschussung erfolgt im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel.

In der ersten Ausschusssitzung des Jahres wird über eingegangene Anträge beraten. Grundsätzlich gibt es keine Antragsfrist.

Anträge auf Bezuschussung, die in einem Haushaltsjahr nicht berücksichtigt werden konnten, genießen im nachfolgenden Jahr Priorität. Die Anträge auf Bezuschussung müssen vor Beginn der anstehenden Maßnahme gestellt werden.

Für bereits begonnene Maßnahmen kann kein Zuschuss gewährt werden. Bei einer Bezuschussung sind der Gemeinde ausreichende Verwendungsnachweise unter Beifügung der Rechnungs- und Zahlungsbelege vorzulegen.

Corsten  
Bürgermeister

### **Standesamtliche Nachrichten**

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Frau Maria Peters,  
wohnhaft in Süsterseel, Suestrastraße 53;  
sie wurde am 20.11. 81 Jahre alt.

Herrn Wilhelm Robertz,  
wohnhaft in Wehr, Gausweg 5;  
er wurde am 20.11. 89 Jahre alt.

Frau Elisabeth Staßen,  
wohnhaft in Süsterseel, Karl-Arnold-Straße 5;  
sie wurde am 22.11. 87 Jahre alt.

Frau Luzia Montz,  
wohnhaft in Tüddern, Bocksberg 1;  
sie wurde am 24.11. 88 Jahre alt.

Frau Josefine Ohlenforst,  
wohnhaft in Höngen, Birder Straße 1;  
sie wurde am 25.11. 83 Jahre alt.

Herrn Joseph Severins,  
wohnhaft in Isenbruch, Engelbertstraße 49;  
er wurde am 26.11. 81 Jahre alt.

Frau Therese Stelten,  
wohnhaft in Schalbruch, Hochstraße 56;  
sie wurde am 27.11. 80 Jahre alt.

Frau Maria Fiegen,  
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;  
sie wurde am 29.11. 85 Jahre alt.

Frau Anna Molls,  
wohnhaft in Tüddern, Vollmühle 28;  
sie wurde am 30.11. 82 Jahre alt.

Frau Franz Jessen,  
wohnhaft in Tüddern, Vollmühle 1;  
er wurde am 05.12. 86 Jahre alt.

Herrn Josef Sentis,  
wohnhaft in Saefelen, Am Steincleeg 36;  
er wurde am 06.12. 87 Jahre alt.

Frau Helena Rademacher,  
wohnhaft in Tüddern, Millener Weg 3;  
sie wurde am 07.12. 83 Jahre alt.

Herrn Ludwig Hensgens,  
wohnhaft in Süsterseel, Bahnstraße 17;  
er wurde am 07.12. 81 Jahre alt.

Herrn Gerhard Lehmann,  
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;  
er wurde am 08.12. 95 Jahre alt.

Herrn Lothar Otto,  
wohnhaft in Süsterseel, Heidestraße 9;  
er wird am 12.12. 81 Jahre alt.

#### **Veranstaltungskalender der Gemeinde Selfkant Veröffentlichungen im Veranstaltungskalender**

- 16.12. Altenfeier im Bürgerhaus Hillensberg,  
15.00 – 20.00 Uhr
- 19.01.  
2013 Tag der offenen Tür in der Gesamtschule  
Gangelt-Selfkant in Höngen

Vereine und Institutionen, die ihre Termine im  
Veranstaltungskalender der Internetseite  
[www.derselfkant.de](http://www.derselfkant.de) veröffentlichen möchten,  
werden gebeten, dies per E-Mail an [info@der-selfkant.de](mailto:info@der-selfkant.de) zu tun.

#### **Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung**

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten  
folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:  
Montags bis freitags  
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montags  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

#### **Wichtige Telefonnummern:**

Bürgermeister Corsten	499 122
Rathaus der Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhofleiter Hoeker	3437 (privat)
oder	01772984846
Abwasserbereich	015112104270
Polizeinotruf	110
Rettungsdienst	112

#### **Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:**

[www.Selfkant.de](http://www.Selfkant.de)

#### **Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:**

[Info@Selfkant.de](mailto:Info@Selfkant.de)

#### **Sprechstunden des Jugendamtes**

Die Sprechstunden des Jugendamtes des Kreises  
Heinsberg finden montags von 8.30 Uhr – 16.00  
Uhr und donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr  
im Rathaus der Gemeinde Selfkant – Zimmer 13 –  
statt.

#### **Schiedsfrau für die Gemeinde Selfkant**

Frau Elke Timmermans, Tel.: 02456-506742  
E-Mail: [schiedsamt-selfkant@vodafone.de](mailto:schiedsamt-selfkant@vodafone.de)  
Frau Timmermans spricht auch Niederländisch.

#### **VDK-Sprechstunde**

Die monatliche VDK-Sprechstunde für den Bereich  
der Gemeinde Selfkant findet am 3. Mittwoch in  
der Zeit von 9.00 – 11.00 Uhr im Rathaus in  
Tüddern – Zimmer 5 – statt.

#### **Bereitschaftsdienst des Verbandswasserwerk Gangelt GmbH**

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen  
Schäden am Leitungsnetz des  
Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht  
telefonisch erreichbar.

**Telefon-Nummer: 02451-490080**

Das Büro befindet sich  
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

#### **IMPRESSUM**

Herausgeber:  
Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,  
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern  
Verantwortlich für den Inhalt:  
Der Bürgermeister Herbert Corsten  
Konzept, Layout, Satz und Druck:  
Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538  
Selfkant  
Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen  
Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie  
im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt  
wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur  
Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der  
Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen  
werden.